

# **Satzung der Wirtschaftsjuvenen Regensburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Regensburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammen zu führen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann sein, wer als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme wird an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlungseingang des ersten Beitrags wirksam.
3. Mitglieder werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Mitglieder, die nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, sind ebenfalls Fördermitglieder.

Fördermitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht mehr.

5. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Der Verein selbst ist Mitglied bei den Dachverbänden "Wirtschaftsjunioren Bayern e.V." und "Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V."

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

aa) der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitrag fällig wurde, nicht entrichtet wurde.

bb) das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn es gegen Grundsatzbeschlüsse des Vereins oder der Dachverbände verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss und den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

2. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet in den Fällen der Ziffer 1.b)bb) auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu stellen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre mit Ausnahme des Stimmrechtes.

In den Fällen der Ziffer 1.b)aa) kann das Mitglied vom erweiterten Vorstand durch Beschluss aus der Mitgliederliste entfernt werden (vereinfachtes Ausschließungsverfahren).

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Gesamtheit der Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung.

2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder durch Bekanntgabe in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.

3. Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kreissprecher.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese

Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, im Fall des Widerspruchs entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Änderungen des Vereinszwecks
- die Entlastung des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre wählt, und dem vom Hauptgeschäftsführer der IHK Regensburg bestimmten Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands für jeweils ein Geschäftsjahr einen Vorsitzenden (Kreissprecher) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Kreissprecher). Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Geschäftsjahr einen Kassier. Eine Wiederwahl in die Ämter des erweiterten Vorstands ist einmal für die Dauer eines Jahres möglich. Eine Wiederwahl in das Amt des Kreissprechers sowie in das Amt des stellvertretenden Kreissprechers ist nicht möglich.

2. Der erweiterte Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreissprecher und sein Stellvertreter. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
4. Vorstandssitzungen werden vom Kreissprecher durch Bekanntgabe in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu verfassen.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen dieser Satzung entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher; bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kreissprecher.

## **§ 8 Beitrag**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 180 € erhoben, soweit die Mitgliederversammlung keinen höheren Beitrag festlegt. Der Beitrag ist zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Neumitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres aufgenommen wurden, zahlen im Jahr der Aufnahme den hälftigen Jahresbeitrag.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Notwendige Satzungsanpassungen in der Eintragsphase können vom Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der nachfolgenden Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks**

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.